



1/53

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

19. März 1947.

Nr. 1264.

I. Die Einwohnergemeinde Solothurn unterbreitet den Bebauungsplan Segetzstrasse - Brühlstrasse mit dem Ersuchen, es möchte derselbe geprüft und genehmigt werden.

II. Die öffentliche Auflage dieses Bebauungsplanes erfolgte gemäss Publikation vom 13. September 1946 während 30 Tagen, mit Einsprachefrist bis zum 14. Oktober 1946. Innert nützlicher Frist ging eine Einsprache der Kreisdirektion II der S.B.B. ein, mit welcher darauf hingewiesen wurde, Bahnbetriebsgebiet dürfe nur mit Zustimmung der Bahnverwaltung in Anspruch genommen werden und es behalten sich die S.B.B. die Prüfung und Genehmigung der Detailpläne vor, sobald die Ausführung des Projektes beabsichtigt sei. Die städtische Baukommission hiess diese Einsprache anlässlich ihrer Sitzung vom 17. Dezember 1946 (siehe Protokollauszug Nr. 189) gut. Der Einwohnergemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 3. Februar 1947 in gleichem Sinne. Baukommission und Einwohnergemeinderat befassten sich überdies mit gewissen Forderungen der Firma V. Glutz-Blotzheim A.-G., denen im Prinzip entsprochen wurde und die auf die Gestaltung des aufgelegten Bebauungsplanes keinen Einfluss haben. Weitere Einsprachen sind nicht eingereicht worden und es haben sich vorgenannte 2 Einsprecher mit dem vom Einwohnergemeinderat getroffenen Entscheid stillschweigend abgefunden. Rekurse an die Einwohnergemeindeversammlung wurden nicht eingereicht.

Der unterbreitete Bebauungsplan gibt zu keinen technischen Bemerkungen Anlass; demselben kann daher die nachgesuchte Genehmigung erteilt werden.

III. Gestützt hierauf wird

beschlossen:

Dem vom Einwohnergemeinderat der Stadt Solothurn am 3. Februar 1947 beschlossenen Bebauungsplan Segetzstrasse-Brühlstrasse

wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr
Publikationskosten

Fr. 10.-
Fr. 10.50

Total Fr. 20.50.
=====

(Staatskanzlei Nr. 9/66/563 P.).

Der Staatsschreiber:

H. Schmid.

Bau-Departement (2),
Kant. Tiefbauamt (3), mit Akten und 1 auf Leinwand aufgezogenen,
genehmigten Bebauungsplan.
Kant. Hochbauamt (2), mit 1 auf Leinwand aufgezogenen Bebauungsplan.
Kreisbauamt I, Solothurn.
Kantonsbuchhaltung und Finanzkontrolle (2).
Ammannamt der Einwohnergemeinde Solothurn, mit 1 auf Leinwand
aufgezogenen Bebauungsplan.
Amtsblatt (nur Dispositiv).